
Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2181434	Gesamt: 3	04.10.2018

**Bebauungsplan
„Mühlacker – 2. Erweiterung“,
Haiterbach-Unterschwandorf**

– Artenschutzrechtliche Untersuchung –

Auftraggeber **Stadt Haiterbach**

Anzahl der Seiten: 10

INHALT:	Seite
1 Einleitung	3
2 Lage und Darstellung des Vorhabens.....	3
3 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG.....	7
4.1 Fledermäuse.....	7
4.2 Weitere Säugetiere.....	7
4.3 Vogelarten	7
4.4 Reptilien.....	8
4.5 Amphibien.....	8
4.6 Insekten	9
4.7 Pflanzen.....	9
5 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	9

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich).....	3
Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets „Mühlacker – 2. Erweiterung“, geschützten Biotopen und Landschaftsschutzgebiet.....	4
Abbildung 4: Blick vom südöstlichen Rand nach Nordwesten über das Plangebiet.....	5
Abbildung 5: Gefallener Obstbaum am südöstlichen Rand des Plangebiets	6
Abbildung 6: Fahrweg und geschützte Hecke (rechts im Bild), Blick nach Südosten.....	6

ANHANG:

1 Quellen- und Literaturverzeichnis	
--	--

1 Einleitung

Das Wohngebiet „Mühlacker“ in Unterschwandorf soll erweitert werden. Dies soll planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan „Mühlacker – 2. Erweiterung“ gesichert werden [11].

Im Bauleitplanverfahren ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen [4]. Im Sinne einer abgeschichteten Vorgehensweise erfolgt dazu in einem ersten Schritt die Analyse der Habitatstrukturen am Standort. Die Habitatstrukturen geben Hinweise auf Vorkommen oder Ausschluss artenschutzrelevanter Arten bzw. Artengruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie [9] und europäische Vogelarten [10]). Für den Fall, dass diese Datengrundlage nicht für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausreicht, erfolgen in einem zweiten Schritt vertiefte Erhebungen zu den betroffenen Arten.

Die Stadt Haiterbach beauftragte die HPC AG, Standort Rottenburg, mit der artenschutzrechtlichen Untersuchung für den Bebauungsplan. Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Habitatstrukturanalyse, die darauf basierende artenschutzrechtliche Prüfung und Empfehlungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes.

2 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das Gebiet „Mühlacker“ bildet den südwestlichen Teil von Unterschwandorf (s. Abbildung 1). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mühlacker – 2. Erweiterung“ umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha. Das Gelände fällt von ca. +460 m ü. NN im Südosten auf ca. +450 m ü. NN im Nordwesten ein.

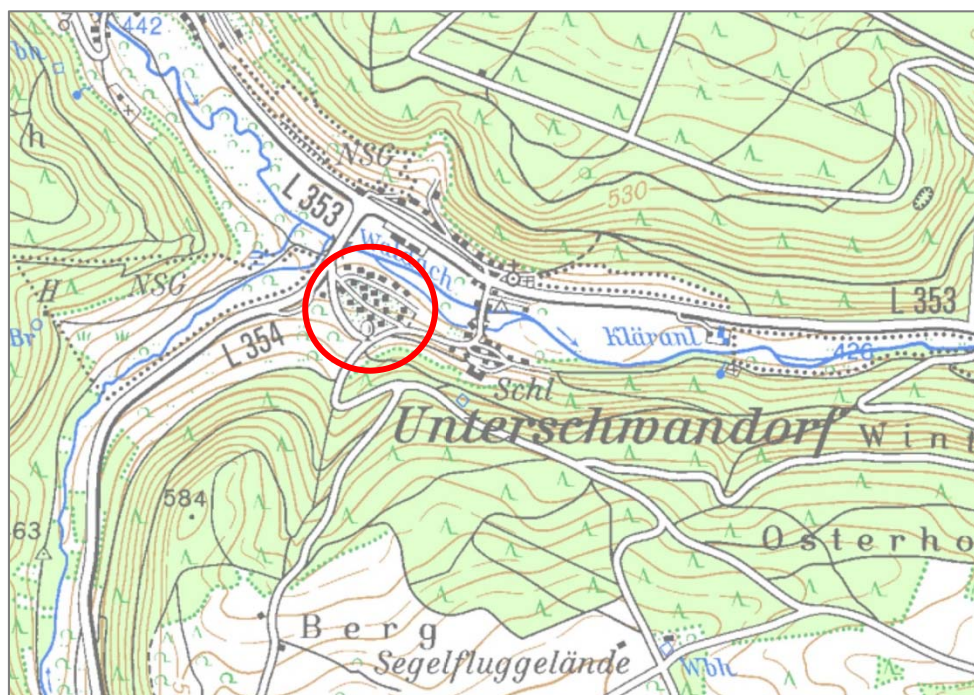


Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2018)

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Wiese genutzt. Es schließt unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung an (s. Abbildung 2).

Die westliche und südliche Begrenzung bildet ein asphaltierter Fahrweg. Dieser wird im Westen von einer Hecke begleitet. Die Hecke ist als Teil des Offenlandbiotops Nr. 7418-235-0509 „Gehölze Katzensteig Acker“ geschützt.

Ca. 70 m westlich des Gebiets verläuft die Landesstraße L 354 Richtung Haiterbach. Im weiteren Umfeld befinden sich Wiesen sowie der Waldrand. Diese Flächen sind Teil des Landschaftsschutzgebiets Nr. 2.35.049 Waldach- und Haiterbachtal.



Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets „Mühlacker – 2. Erweiterung“, geschützten Biotopen und Landschaftsschutzgebiet
(Quelle: Daten- u. Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2018, unmaßstäblich)

Der Bebauungsplan sieht vor, das Gebiet als Wohngebiet zu entwickeln. Damit ist ein Verlust der vorliegenden Lebensräume verbunden. Die Hecke entlang des asphaltierten Fahrwegs liegt außerhalb des Geltungsbereichs und soll erhalten werden.

3 **Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet**

Nutzungs- und Habitatstrukturen der von der Planung betroffenen Flächen im Gebiet „Mühlacker – 2. Erweiterung“, einschließlich die des Umfelds, wurden am 25.04.2018 im Rahmen einer Ortsbegehung erhoben.

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich als Wiese genutzt. Es handelt sich um eine mehrschürige Fettwiese, randlich sind kleine Inseln aus Brennnessel vorhanden (s. Abbildung 3). Am südöstlichen Rand der Wiese stand ein Obstbaum, der zum Zeitpunkt der Ortsbegehung umgefallen war (s. Abbildung 4). Der teilweise im Geltungsbereich liegende Fahrweg ist asphaltiert, er wird von einer Feldhecke begleitet (s. Abbildung 5).

Das Lebensraumpotenzial im Untersuchungsgebiet wird durch die Ortsrandlage im direkten Anschluss an ein bestehendes Wohngebiet geprägt. Nach Westen und Süden besteht eine direkte Anbindung an die offene Landschaft. Für die im Plangebiet anzutreffenden Tierarten ist eine gewisse Störungstoleranz gegenüber bestehenden Nutzungsfaktoren, wie Lärm und Betriebsamkeit anzunehmen.

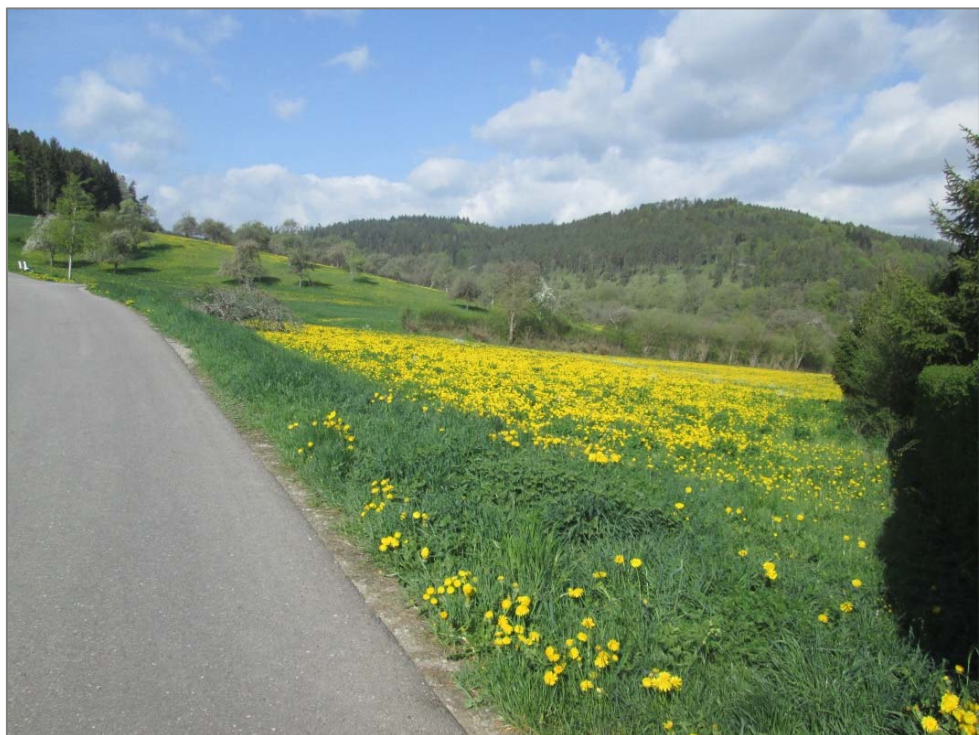


Abbildung 3: Blick vom südöstlichen Rand nach Nordwesten über das Plangebiet
(Foto: HPC AG, 25.04.2018)



Abbildung 4: Gefallener Obstbaum am südöstlichen Rand des Plangebiets
(Foto: HPC AG, 03.07.2018)

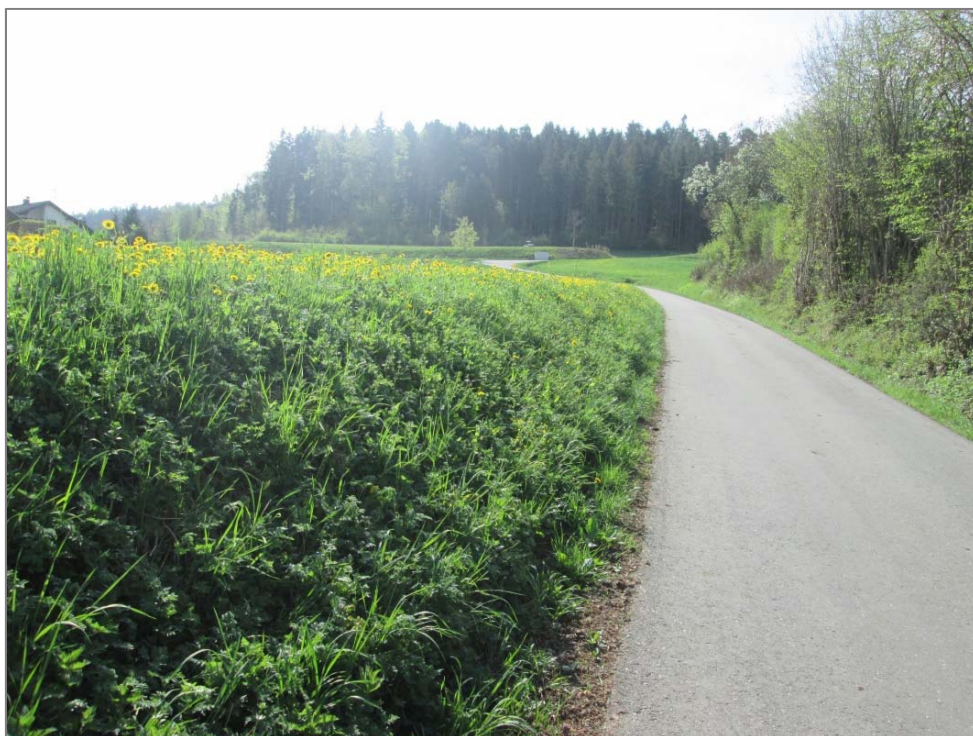


Abbildung 5: Fahrweg und geschützte Hecke (rechts im Bild), Blick nach Südosten
(Foto: HPC AG, 03.07.2018)

4 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG

Um beurteilen zu können, ob die geplanten Erschließungs- und Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Belange berühren, wurden die im untersuchten Gebiet vorhandenen Nutzungsstrukturen nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevanten Element für europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) bewertet.

Aufgrund der im Gebiet vorliegenden Habitatstrukturen, der Ortsrandlage mit entsprechendem Straßen- und Wegesystem sowie der bestehenden extensiven Nutzung im Umfeld ist das Lebensraumpotenzial des Plangebiets für nach § 44 BNatSchG geschützte Arten insgesamt als mittel einzustufen. Es konzentriert sich dabei weitgehend auf Tierarten, die an das Leben im Siedlungsbereich angepasst sind.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Einzelnen wie folgt zu berücksichtigen.

4.1 Fledermäuse

Für dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen liegen im Plangebiet keine Hinweise vor. Bäume oder sonstige Habitatelemente mit entsprechendem Potenzial sind nicht im Gebiet vorhanden; die Bäume innerhalb der angrenzenden Hecke werden erhalten. Die Wiese im Plangebiet stellt kein essenzielles Nahrungsgebiet für Fledermäuse dar.

Artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1 bis 3 sind nicht zu erwarten.

4.2 Weitere Säugetiere

Außer zahlreichen Fledermausarten sind die europarechtlich geschützten Säugetierarten (Anhang IV FFH-Richtlinie) Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Biber (*Castor fiber*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) sowie in letzter Zeit auch Wildkatze (*Felis silvestris*), Luchs (*Lynx lynx*) und Wolf (*Canis lupus*) in Baden-Württemberg heimisch.

Der Feldhamster ist eine Charakterart der offenen Feldflur, er bevorzugt Ackerflächen und kann aufgrund der Höhenlage ausgeschlossen werden. In Baden-Württemberg kommt er aktuell nur noch im Rhein-Neckar-Raum in der Umgebung von Mannheim und Heidelberg sowie im Main-Tauber-Kreis bei Lauda-Königshofen vor [3].

Haselmaus, Biber, Wildkatze, Luchs und Wolf finden in dem verhältnismäßig kleinflächigen, an ein Wohngebiet angrenzendes Plangebiet keine Habitatstrukturen, die einen dauerhaften Aufenthalt ermöglichen. Artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1 bis 3 sind nicht zu erwarten.

4.3 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Bäume, Hecken und Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden. Brutvögel der Gilden Zweig-, Höhlen- und Nischenbrüter sowie am Boden unter Gehölzen brütende Vogelarten können als Brutvögel ausgeschlossen werden. Für Offenlandbrüter bietet die verhältnismäßig kleine Wiese, auch bedingt durch die angrenzende Bebauung, keine Brutmöglichkeiten.

Die Wiese kann Vögeln als Jagdrevier dienen. Der Bebauungsplan bereitet den Verlust dieses Nutzungspotenzials vor. Die Flächen stellen aufgrund der eingeschränkten Größe und des Gesamtpotenzials an Nahrungsflächen in der Umgebung (Ortsrand) aber nur einen sehr geringen Anteil am Nahrungshabitat der örtlichen Vogelpopulation dar.

Die geschützte Hecke kann als Fortpflanzungsstätte von Vögeln dienen. Aufgrund der Lage an einem asphaltierten Fahrweg und der Nähe zum vorhandenen Wohngebiet ist davon auszugehen, dass dort keine seltenen oder störungsempfindlichen Vogelarten brüten. Störungen, wie sie der Baubetrieb und die neue Wohnbebauung mit sich bringen, sind dann erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h. wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert. Störungen stellen für die in ihren Beständen nicht gefährdeten Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar [12]. Die Bebauung des Plangebiets hat demnach keinen negativen Effekt für den Erhaltungszustand der Vogelpopulationen, zumal aufgrund der eingeschränkten Größe der Feldhecke lediglich eine Nutzung durch Einzelpaare möglich ist.

Artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1 bis 3 sind nicht zu erwarten.

4.4 Reptilien

Unterschwandorf und somit die Vorhabenfläche gehört zum Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten Reptilienart Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und ihrem Fressfeind, der Schlingnatter (*Coronella austriaca*). Die Datengrundlagen für die Erfassung der Verbreitungsgebiete stammen aus den Jahren 2006 bzw. 2008. In der im Rahmen der Landesartenkartierung weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten (LAK) im Jahr 2016 durchgeführten Rasterkartierung (UTM-Raster von 5 km x 5 km) wurden im betroffenen Rasterabschnitt Bestandsmeldungen zur Zauneidechse verzeichnet. Zur Schlingnatter liegen in Unterschwandorf keine Meldungen vor [7].

Betrachtet man den von der Änderungsplanung betroffenen Untersuchungsbereich und sein näheres Umfeld, so sind keine gut ausgeprägten Lebensraumstrukturen für die genannten streng geschützten Reptilienarten vorhanden. Es fehlen z. B. für die Zauneidechse geeignete Lebensraumelemente wie Trockenmauern, Sandinseln oder offene Bodenstellen und Versteckmöglichkeiten [8]. Ein dauerhaftes Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen. Artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1 bis 3 sind nicht zu erwarten.

4.5 Amphibien

Die strukturelle Ausstattung und Nutzung des Plangebiets lassen nicht erwarten, dass europarechtlich geschützte Amphibien vorkommen [8], Laichgewässer sind nicht vorhanden. Artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1 bis 3 sind nicht zu erwarten.

4.6 Insekten

Das Plangebiet wird i. W. von einer mehrschürigen Wirtschaftswiese eingenommen. Die artenschutzrechtlich relevanten Falterarten sind aufgrund ihrer Verbreitung oder ihrer Ansprüche an spezielle Lebensräume (Magere Wiesen, Magerrasen, feuchte Wälder, etc.) nicht im Gebiet zu erwarten. Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Falterarten bestehen nicht [5].

Weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Es handelt sich hierbei um ausgesprochene Biotopspezialisten, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume (z. B. Bäume mit Totholz/Höhlen, Gewässer) finden.

Artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1 bis 3 sind nicht zu erwarten.

4.7 Pflanzen

Die Vegetation wurde im Rahmen der Ortsbegehung aufgenommen [2]. Die Wiese zeigt die Ausprägung einer typischen Fettwiese mittlerer Standorte, randlich sind Brennesseln vorhanden. Insgesamt ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen europarechtlich geschützter Farn- und Blütenpflanzen im Plangebiet. Artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 4 sind nicht zu erwarten.

5 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials im Plangebiet „Mühlacker – 2. Erweiterung“, in Haiterbach-Unterschwandorf, wurde am 25.04.2018 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung.

Für die geplante Ausweisung der Wohnbauflächen wird i. W. eine mehrschürige Wirtschaftswiese in Anspruch genommen. Randlich wird ein asphaltierter Fahrweg in den Geltungsbereich einbezogen. Die geschützte Feldhecke, die entlang des Fahrwegs verläuft, liegt bereits außerhalb des Geltungsbereichs und wird erhalten. Darüber hinaus sind keine relevanten Habitatstrukturen vorhanden.

Die überplanten Strukturen besitzen ein eingeschränktes Habitatpotenzial für europarechtlich geschützte Fledermaus- und Vogelarten, sie können von diesen Tieren zur Nahrungssuche genutzt werden. Für weitere artenschutzrechtlich bedeutsame Artengruppen oder Arten liegen keine Hinweise vor. Insgesamt sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1 bis 4 zu erwarten.

Hinweise für Bebauungsplan und Bauvorhaben

Das Gebiet „Mühlacker – 2. Erweiterung“ liegt am Ortsrand von Unterschwandorf, mit Anbindung an Wiesen und den Waldrand. Unterschwandorf und seine Umgebung verfügen noch über ein weitgehend typisches Vogelspektrum. Um das Artenspektrum der Vogelwelt am Standort zu erhalten, sollten bei der Neugestaltung des Plangebiets einheimische Laubbäume und Sträucher verwendet werden. Zudem wird empfohlen, künstliche Nistmöglichkeiten an den Gehölzen sowie den neuen Gebäuden anzubringen, um Brutmöglichkeiten für Höhlen- und Nischenbrüter zu schaffen.

Auch Fledermausarten nutzen künstliche Unterschlüpfе und Nisthilfen. Fledermausquartiere können bei der Neubebauung in die Gebäudefassade integriert werden.

Es wird empfohlen, auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen zurückzugreifen.

HPC AG

Projektleiterin



Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Projektbearbeiterin



Roswitha Beier-Groß
Dipl.-Agrarbiologin

ANHANG

- 1 Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003
- [2] Braun-Blanquet, Josias: Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York, 1964 (vergriffen)
- [3] Deutscher Rat für Landespflege e.V. (DRL) (2014): Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Zusammengestellt nach Angaben der Bundesländer und Ergebnissen des Nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm
- [4] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I Nr. 51, 2009
- [5] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen September 2018
- [6] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 10.07.2015
- [7] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, abgerufen September 2018
- [8] Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- [9] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)
- [10] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“)
- [11] Stadt Haiterbach (2018): Unterlagen zum Bebauungsplanen „Mühlacker - 2. Erweiterung“, Haiterbach-Unterschwandorf
- [12] Trautner, J., Jooss, R.: Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272, 2008